



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beim An- und Verkauf von bestimmten Metallprodukten (Reverse-Charge-Verfahren)

Ausgangslage

Bereits vor über 10 Jahren wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Umsatzsteuergesetz für bestimmte Leistungen (z.B. Bauleistungen) eingeführt. Im Laufe der Jahre wurde die entsprechende Vorschrift stetig um die verschiedensten Leistungen erweitert. Die jüngste Änderung betrifft den An- und Verkauf von bestimmten Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets.

Welche Metallerzeugnisse sind betroffen?

Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Metalle und Halbzeuge (s. angefügte Liste). Es handelt sich im Wesentlichen um Roh- und Vormaterialien. Die Produkte sind dort mit ihren jeweiligen Zolltarifnummern abgebildet.

Um herauszufinden, ob das gelieferte Produkt unter die Neuregelung fällt, ist zunächst eine zolltarifliche Einstufung vorzunehmen. Hierzu können die Erläuterungen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes genutzt werden. Anschließend muss geprüft werden, ob das Produkt mit dieser Zolltarifnummer in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz verzeichnet ist.

Welche Lieferungen sind betroffen?

Die Neuregelung gilt für Lieferungen,

- für die das Entgelt (im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs) mindestens 5.000 EUR beträgt,
- die reine Lieferungen von Gegenständen sind (ohne Einbau/Montage),
- die innerhalb Deutschlands erbracht werden und
- an unternehmerische Abnehmer erfolgen, auch wenn die Waren für den privaten Bereich bezogen werden.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren)

Der Lieferer muss dem Abnehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) ausstellen. In die Rechnung muss er den Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" aufnehmen.

Der Abnehmer zahlt an den Lieferer nur den Nettobetrag.

Anwendungszeitpunkt / Übergangsfrist

Die neuen Regelungen sind bereits seit dem 01.10.2014 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat jedoch für die Anwendung der Neuregelung eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2015 geschaffen. Voraussetzung ist die Einigung der Vertragsparteien über die Anwendung der Übergangsregelung und die zutreffende Versteuerung durch den Lieferer.

Maßnahmen zur Absicherung

Der leistende Unternehmer darf nur dann eine Nettorechnung über eine Metalllieferung ausstellen, wenn der Kunde Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer sollte sich deshalb über die Unternehmereigenschaft seines Kunden versichern. Dies kann z.B. anhand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, aber auch durch die Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz erfolgen.

**Anlage 4: Liste der Gegenstände, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
(Stand 1. Januar 2015)**

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20“.